

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes

Artikel I

Das NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 4450, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„ § 14 a

Externe Notfallpläne

- (1) Für Betriebe, die in den Anwendungsbereich des Artikels 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist, externe Notfallpläne zu erstellen.
- (2) Der Betreiber des betroffenen Betriebes hat der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Erstellung des externen Notfallplanes erforderlichen Informationen vor der Inbetriebnahme des Betriebes zu übermitteln. Der Betreiber ist zu beteiligen und dessen interner Notfallplan zu berücksichtigen. Der Erstellung des externen Notfallplanes sind die erforderlichen Sachverständigen und betroffenen Hilfs- und Einsatzorganisationen beizuziehen.
Die für die Errichtung oder den Betrieb zuständige Behörde, die bei einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen betroffenen Gemeinden sowie die allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden sind vor Erstellung des externen Notfallplanes zu hören.
- (3) Die externen Notfallpläne für Betriebe dienen dem Ziel,
 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzen zu können,
 2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle zu setzen,
 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an die betroffenen Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.
- (4) Externe Notfallpläne haben insbesondere folgende Informationen zu enthalten:
 1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen bzw. zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
 2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste,
 3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
 4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,

5. Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedsstaaten im Falle eines schweren Unfalls mit grenzüberschreitenden Folgen.
- (5) Der Entwurf eines externen Notfallplanes für einen Betrieb ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist, bei den bei einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen betroffenen Gemeinden sowie den allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthaltende Teile der externen Notfallpläne dürfen von der Einsichtnahme ausgenommen werden
- (6) Externe Notfallpläne für Betriebe sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde, den bei einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen betroffenen Gemeinden und den allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und der Landesregierung sowie den betroffenen Hilfs- und Einsatzorganisationen zu übermitteln.
- (7) Externe Notfallpläne für Betriebe sind regelmäßig alle drei Jahre sowie bei Änderungen, aus denen sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Hält die Bezirksverwaltungsbehörde wesentliche Änderungen für notwendig, ist gemäß Abs. 5 vorzugehen.
- (8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund der Informationen in dem gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG zu erstellenden Sicherheitsbericht von der Erstellung eines externen Notfallplanes absehen, wenn sichergestellt ist, dass vom Betrieb keine Gefahr eines schweren Unfalls außerhalb des Betriebsgeländes ausgehen kann. Das Absehen von der Erstellung des externen Notfallplanes ist zu begründen und dem Betriebsinhaber, der betroffenen Gemeinde, sowie der Landesregierung mitzuteilen.
- (9) Externe Notfallpläne sind vom Betriebsinhaber und – soweit erforderlich – von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt und ihre Anwendung erforderlich erscheint.
- 10) Die Landesregierung kann durch Verordnung Grundsätze über die Grundlagenthebung für die Erstellung externer Notfallpläne für Betriebe festlegen.“

2. § 17 Abs. 1 Ziffer 4 lautet:

„4. wer seiner Verpflichtung gemäß § 14 a Abs. 2 oder Abs. 7 nicht nachkommt.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, S.13.“

Artikel II

§ 14 a Abs. 2 ist für Betriebe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bezirksverwaltungsbehörde die Informationen innerhalb der Frist gemäß Art. 11 Abs.1 lit. b der Richtlinie 96/82/EG mitzuteilen sind.